

Informationen zum Pensionsfonds Longial Pensionsplan

Dieses Dokument dient der Information der versorgungsberechtigten Person gemäß §§ 234l bis 234n in Verbindung mit § 237 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 3 der VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV).

Wer ist Ihr Versorgungsträger?

ERGO Pensionsfonds AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzende und Mitglieder des Vorstands:
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dr. Michael Fauser
Vorstand: Marc Braun, Dr. Oliver Horn

Sitz: Düsseldorf - Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 41007
Ust-Ident-Nr.: DE813947379
Staat der aufsichtsrechtlichen Zulassung: Bundesrepublik Deutschland

Wie können Sie uns kontaktieren?

Ansprechpartner:

Ihre Kontaktmöglichkeiten können Sie dem Anschreiben zum Versorgungsnachweis oder Ihrem Jahresanschreiben entnehmen.

Daneben können Sie sich jederzeit an unsere Bestandsverwaltung wenden:

Tel +49211 4937-9358, Fax +49211 4937-7631, Email pensionsplan@longial.de

Welche Aufsichtsbehörde ist für Ihren Versorgungsvertrag zuständig?

Zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Was sind die wesentlichen Merkmale und Garantieelemente der Versicherungsleistung?

Zum vereinbarten Leistungsbeginn erhalten Sie eine lebenslange Altersrente oder eine einmalige Kapitalzahlung sowie gegebenenfalls vereinbarte Leistungen bei Invalidität. Im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten zahlen wir die Todesfalleistungen an den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, sofern vereinbart. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht nach Eintritt des Versorgungsfalls.

Der Versorgungsvertrag wurde zwecks Übernahme der Ihnen unmittelbar vom Arbeitgeber zugesagten und bis zum Übernahmestichtag bereits erdienten Versorgungsleistungen im Rahmen des § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz zwischen dem Arbeitgeber und der ERGO Pensionsfonds AG geschlossen. Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages abgeschlossen hat. Damit ist er Vertragspartner und zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG berechtigt.

Dem Versorgungsberechtigten steht aber ein primärer Rechtsanspruch auf die Leistungen direkt gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG zu.

Die Höhe von fondsformig abgesicherten Versorgungsleistungen ist nicht garantiert. Entsteht eine Unterdeckung bei laufenden Versorgungsleistungen, ist diese vom Arbeitgeber als Vertragspartner auszugleichen. Andernfalls ist die ERGO Pensionsfonds AG berechtigt, die übernommene Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabzusetzen. In diesen Fällen steht der Arbeitgeber arbeitsrechtlich für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein. Das heißt: Soweit die ERGO Pensionsfonds AG die Versorgungsleistungen herabgesetzt hat, ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Versorgungsleistungen verpflichtet.

Welche Leistungen konkret vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Beschreibung der Versorgungsleistungen“.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“.

Welche Laufzeit hat das Versorgungsverhältnis?

Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“.

Wann erhalten Sie die geltenden Vertragsbedingungen für das Versorgungsverhältnis?

Den Ihrem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Pensionsplan erhalten Sie spätestens bei Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses zusammen mit Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag.

Welche Wahlmöglichkeiten bestehen in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistung?

Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages mit der ERGO Pensionsfonds AG abgeschlossen hat. Damit ist er Vertragspartner und zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG berechtigt. Dem Versorgungsberechtigten steht aber im Versorgungsfall ein primärer Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen direkt gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG zu.

Welche Leistungen und etwaige Wahlmöglichkeiten konkret vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Beschreibung der Versorgungsleistungen“.

Welche Anlageoptionen bestehen?

Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärtler oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Wichtige Informationen zum Versorgungsvertrag“.

Sind mit dem Altersversorgungssystem finanzielle, versicherungstechnische oder sonstige Risiken verbunden?

Bei fondsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen erfolgt die Finanzierung der Leistungen durch Versorgungsguthaben, an deren Wertentwicklung der Arbeitgeber als Vertragspartner unmittelbar beteiligt ist, und es wird die laufende Überprüfung der ausreichenden Bedeckung dieser Versorgungsverpflichtungen durch das vorhandene Versorgungsguthaben sowie die Verpflichtung zur Entrichtung gegebenenfalls erforderlicher Nachschüsse vereinbart.

Die Höhe von fondsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist nicht garantiert. Entsteht eine Unterdeckung bei laufenden Versorgungsverpflichtungen, ist diese vom Arbeitgeber als Vertragspartner auszugleichen. Ansonsten ist die ERGO Pensionsfonds AG berechtigt, die übernommene Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabzusetzen. Soweit die ERGO Pensionsfonds AG die Versorgungsleistungen herabgesetzt hat, ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Versorgungsleistungen verpflichtet.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“ oder dem Pensionsplan im § 10 „Bedeckungsprüfung, Gutschriften, Nachschüsse“.

Welche Struktur hat das Anlagenportfolio?

Das fondsformige Versorgungsguthaben wird unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Grundsätze je nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber als Vertragspartner in bis zu drei Spezialfonds sowie einen Publikumsfonds angelegt. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung bestehender Rückdeckungsversicherungen zulässig.

Nähere Informationen zur hinterlegten Kapitalanlage entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Kapitalanlage“.

Wo finden Sie Angaben über die frühere Entwicklung der Investitionen im Altersversorgungssystem?

Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann. Die Kapitalanlage im Versorgungsguthaben ist vertraglich zwischen der ERGO Pensionsfonds AG und dem Arbeitgeber als Vertragspartner vereinbart worden.

Informationen zur hinterlegten fondsformigen Kapitalanlage und ihrer früherer Entwicklung stellen wir dem Arbeitgeber als Vertragspartner zur Verfügung.

Welche Mechanismen greifen zum Schutz der Anwartschaften?

Einstandspflicht nach dem Betriebsrentengesetz:

Der Arbeitgeber steht arbeitsrechtlich für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung über einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds) erfolgt.

Dies gilt auch und gerade in Fällen, in denen der Pensionsfonds fondsformig abgesicherte Versorgungsleistungen aufgrund einer im Versorgungsguthaben entstandenen und nicht ausgeglichenen Unterdeckung die Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabsetzt.

Gesetzlicher Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG):

Die auf arbeitsrechtlicher Ebene zugesagten Leistungen eines Pensionsfonds unterliegen dem Insolvenzschutz nach § 7 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist daher dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig, sofern die versorgungsberechtigte Person dem Schutzbereich des BetrAVG unterliegt.

Der Eintritt des Sicherungsfalls beim Arbeitgeber als Trägerunternehmen des Pensionsfonds löst die Eintrittspflicht des PSVaG aus.

Welcher Mechanismus kann zur Minderung der Versorgungsansprüche führen?

Fondsformige Versorgungsbestandteile sind nicht überschussberechtigt. Die Höhe von fondsformig abgesicherten Versorgungsleistungen ist nicht garantiert. Entsteht eine Unterdeckung bei laufenden Versorgungsleistungen, ist die ERGO Pensionsfonds AG berechtigt, die übernommene Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabzusetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“ oder dem Pensionsplan im § 10 „Bedeckungsprüfung, Gutschriften, Nachschüsse“.

Wie sind die Kosten strukturiert?

Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber als Vertragspartner im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages mit der ERGO Pensionsfonds AG abgeschlossen hat. Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann.

Der Arbeitgeber ist als Vertragspartner zur Kostentragung verpflichtet. Informationen über die zu tragenden Kosten werden wir dem Vertragspartner zur Verfügung stellen.

Welche Steuerregeln gelten für das Versorgungsverhältnis?

Diese Informationen entnehmen Sie bitte den „Informationen zur steuerlichen Behandlung der Übertragung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf einen Pensionsfonds“, die Sie spätestens bei Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses zusammen mit Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag erhalten.

Unterliegen die Leistungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?

Die Leistungen im Versorgungsfall unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Welche Übertragungsmodalitäten gelten bei Arbeitgeberwechsel?

Nähere Informationen bei vorzeitigem Ausscheiden finden Sie im Pensionsplan im § 11 „Vorzeitiges Ausscheiden; Unverfallbarkeit“.

Werden ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt?

Spezialfonds MEAG Pension Invest, Pension Safe und Pension Rent:

MEAG* berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess. Im Rahmen dieses Prozesses werden Risiken durch die Auswahl von Investitionsobjekten genauso wie durch das Streuen und Mischen von Risiken über das gesamte Portfolio hinweg reduziert. Zur Einschätzung von Nachhaltigkeitsrisiken stehen der Gesellschaft ESG Nachhaltigkeitsratings von führenden, externen Datenanbietern zur Verfügung. Diese Nachhaltigkeitsratings analysieren die finanziell materiellen Chancen und Risiken, welche auf Basis von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren beruhen. Des Weiteren können Informationen der MEAG zu Maßnahmen zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und den Maßnahmen zur Bewältigung dieser sowie Angaben zur Mitwirkungspolitik der MEAG dem Internet unter www.meag.com (Abschnitt Informieren, Vision & Kultur, Nachhaltigkeit) entnommen werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Das Sondervermögen bewirbt weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Art. 8 Offenlegungsverordnung noch werden nachhaltige Investition im Sinne des Art. 9 Offenlegungsverordnung angestrebt.

Publikumsfonds MEAG ReturnSelect I:

Der Publikumsfonds MEAG ReturnSelect I verfolgt eine nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie. Der Fonds investiert fortlaufend mehr als 80 Prozent in Wertpapiere, deren Aussteller ihren wirtschaftlichen Erfolg mit Rücksicht auf Umwelt und Gesellschaft erzielen und die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten. Aussteller können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Zur Bewertung eines Ausstellers aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die MEAG insbesondere auf die Nachhaltigkeitsanalyse der externen Anbieter MSCI ESG Research, ISS ESG Research und Bloomberg. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erfolgt der Ausschluss von Ausstellern, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen festgelegte anerkannte Normen verstoßen. Die Ausschlusskriterien können dabei Umsatzschwellen enthalten. Zusätzlich werden anhand detaillierter Nachhaltigkeitsratings diejenigen Aussteller herausgefiltert, die in ihrer jeweiligen Branche hinsichtlich ökologischer und sozialer

Kriterien sowie den Grundsätzen guter Unternehmensführung vergleichsweise gut bewertet sind (sog. Best-in-Class-Ansatz). Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung in Höhe von 5 Prozent zu halten. Solche Investitionen streben einen positiven Beitrag zu allgemeinen Nachhaltigkeitsthemen an. Im Fokus kann ein Umweltziel oder auch ein soziales Ziel stehen.

* MEAG ist der Vermögensmanager von Munich Re und ERGO.

Wo finden Sie ergänzende Informationen?

Sollten Sie ergänzende Informationen benötigen, z. B.

- zur Höhe und Form der Versorgungsleistungen,
- zur Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- zur möglichen Übertragung auf eine andere Versorgungseinrichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- über die Garantieelemente und Ihre Wahlmöglichkeiten bei dieser Versorgung,
- zu den steuerlichen Regelungen und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,

stellen wir Ihnen diese auf Anfrage gerne zur Verfügung (Tel +49 211 4937-9358).

Den Jahresabschluss einschl. Lagebericht sowie den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des vorangegangenen Geschäftsjahres können Sie über www.ergo.com/de/Unternehmen/Zahlen_Daten_Fakten/Geschaeftsberichte einsehen.

Dieses Dokument dient der Information zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Wie berücksichtigen wir Aspekte der Nachhaltigkeit im Produkt?

Die ERGO Pensionsfonds AG berücksichtigt Aspekte der Nachhaltigkeit im Fondsguthaben. Im Folgenden möchten wir Ihnen hierzu nähere Informationen geben:

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben, und mindestens eine dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

Weitere Informationen über diese Merkmale finden sich im Verkaufsprospekt bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt des Fonds. Für die Fonds, die unser Kunde auswählen kann, finden sich Informationen unter „Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den auswählbaren MEAG-Investmentfonds“. Dort finden sich auch Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt des Fonds können sie auch dem Internet unter www.meag.com entnehmen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den auswählbaren MEAG-Investmentfonds für dieses Produkt

Fonds werden gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") in Kategorien unterteilt. Diese Verordnung wird auch als EU-Offenlegungsverordnung oder als Sustainable Finance Disclosure Regulation bezeichnet. Sie ist Teil des EU-Aktionsplanes zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Ihnen stehen grundsätzlich 4 Fonds zur Auswahl. Hiervon sind 3 Fonds (75,0%) Artikel 6 SFDR, 1 Fonds (25,0%) Artikel 8 SFDR und 0 Fonds (0,0%) Artikel 9 SFDR zugeordnet. Fonds werden dabei in drei Kategorien unterteilt:

- Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie integriert haben, sind Artikel 6 SFDR zugeordnet. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte verfügbar sein. Nachfolgende Fonds sind Artikel 6 zugeordnet:

Name Fonds	ISIN	Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
MEAG PensionInvest	DE0009775510	Nachhaltigkeitsrisiken werden im gesamten Investitionsprozess berücksichtigt. Hierfür stehen MEAG ESG-Nachhaltigkeitsratings von führenden, externen Datenanbietern zur Verfügung, die finanziell materielle Chancen und Risiken einer Investition analysieren, welche auf Umwelt-, sozial- und Unternehmensführungsfaktoren beruhen.
MEAG PensionRent	DE0009775528	Nachhaltigkeitsrisiken werden im gesamten Investitionsprozess berücksichtigt. Hierfür stehen MEAG ESG-Nachhaltigkeitsratings von führenden, externen Datenanbietern zur Verfügung, die finanziell materielle Chancen und Risiken einer Investition analysieren, welche auf Umwelt-, sozial- und Unternehmensführungsfaktoren beruhen.

MEAG PensionSafe	DE0009775536	Nachhaltigkeitsrisiken werden im gesamten Investitionsprozess berücksichtigt. Hierfür stehen MEAG ESG-Nachhaltigkeitsratings von führenden, externen Datenanbietern zur Verfügung, die finanziell materielle Chancen und Risiken einer Investition analysieren, welche auf Umwelt-, sozial- und Unternehmensführungsfaktoren beruhen.
-----------------------------	--------------	---

- Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie integriert haben und ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben, sind Artikel 8 SFDR zugeordnet. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte verfügbar sein. Nachfolgende Fonds sind Artikel 8 zugeordnet:

Liste 1: Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben

Name Fonds	ISIN	Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
MEAG ReturnSelect I	DE000A0RFJW6	siehe Anlage (Vorvertragliche Informationen zu den Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten)

Zu den Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, finden Sie die Informationen nach der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 bzw. EU-Taxonomieverordnung 2020/852 in den nachfolgend beigefügten Anhängen.

- Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben, sind Artikel 9 SFDR zugeordnet. Nachfolgende Fonds sind Artikel 9 zugeordnet:

Zurzeit sind keine Fonds im Vertragsguthaben enthalten, die Artikel 9 zugeordnet werden.

Wie werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den Spezialfonds nach Artikel 6 SFDR berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist kein Bestandteil der verbindlichen Anlagestrategie der Fonds; den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird seitens MEAG jedoch im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten des Anlageprozesses (Auswahl und laufende Überwachung im Ermessen der Portfoliomanager der Gesellschaft) Rechnung getragen.

Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung berücksichtigt?

Die Transparenz und die Einbeziehung von Aspekten der Nachhaltigkeit in der Anlage- und Versicherungsberatung ist für uns wichtig. Unsere ERGO Berater berücksichtigen die Nachhaltigkeitspräferenz im Rahmen der kundenseitigen Anlageziele. Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung bei der Feststellung Ihrer Risikotoleranz und des Anlegertyps mit ein.

Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikokategorie dar, sondern wirken über vielfältige Weise auf bekannte Risikokategorien ein und können einen wesentlichen Einfluss auf diese Risiken haben. Je nach Risikobereitschaft und Anlegertyp, empfehlen wir dem Kunden die für ihn geeigneten Produkte/Fonds, indem sowohl seine Nachhaltigkeitspräferenz als auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt sind.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des MEAG ReturnSelect dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich. Der Fonds wurde am 24.06.2009 unter dem Namen MEAG FairReturn aufgelegt.

Name des Produkts: MEAG ReturnSelect

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MPII7TQOG8JA67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der MEAG ReturnSelect (nachfolgend „der Fonds“) bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Hinweis: Die Buchstaben E, S und G in dem Kürzel „ESG“ stehen für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse, die entweder noch andauert oder teilweise abgeschlossen ist („rote Flagge“ und Teilsegment „orangefarbene Flagge“ nach MSCI ESG Research (nachfolgend „MSCI“))
- Sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die noch andauert mit direkter oder indirekter Beteiligung, sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die bereits teilweise abgeschlossen ist mit direkter Beteiligung, sowie schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt die noch andauert mit direkter Beteiligung
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“)
- Alkohol (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)

- Tabak (Anbau und Produktion, Umsatztoleranz 0 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme sowie Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 0 %)
- Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (Umsatztoleranz 20 %)
- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (Umsatztoleranz 1 %)
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (Umsatztoleranz 10 %)
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen (Umsatztoleranz 50 %)
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Umsatztoleranz 50 %)
- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating)
- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des UN-Biodiversitätsabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 35)
- Rüstungsbudget von mehr als 4 % des BIP
- Todesstrafe
- Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem Nachhaltigkeitsrating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Gemäß dem Best-in-Class Konzept des Fonds werden folgende Emittenten berücksichtigt:

Unternehmen und Staaten, die gem. MSCI ein Nachhaltigkeitsrating von „B“ oder schlechter aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen (sog. „ESG Laggards“). Das Nachhaltigkeitsrating des Emittenten muss somit mindestens „BB“ betragen. Zudem muss der Anteil der Wertpapieremittenten am Fondsvermögen, die gemäß MSCI als „ESG Leaders“ eingestuft werden (MSCI ESG Rating „AAA“ und „AA“), mindestens 35% betragen.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „principal adverse impacts“, nachfolgend „PAI“) werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung angewendet (nachfolgend „DeVO zur Offenlegungsverordnung“).

Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung sowohl anhand einer ESG-Kontroversenprüfung als auch anhand von Ausschlusskriterien mit den Daten von MSCI:

- Ausschluss von Unternehmen mit einer sog. „roten Flagge“. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist.
- Monitoring- und Folgemaßnahmen für Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen (sog. „orangefarbene Flagge“) in den PAI-Themen des Anhang I Tabelle 1 DeVO zur Offenlegungsverordnung. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen.

Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien:

- Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Ausschluss von Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) zu halten. Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Für den Fonds gilt zum einen die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations Sustainable Development Goals, SDGs; nachfolgend „17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Damit der Erwerb der zweckgebundenen Anleihe sich als nachhaltige Investition qualifiziert, dürfen die Emittenten mit ihren Tätigkeiten ebenfalls kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen.

Die ökologischen und sozialen Merkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Die Einhaltung dieser Merkmale wird laufend überwacht. Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Merkmale	Nachhaltigkeitsindikator
Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds	Laufende Einhaltung der für den Fonds verbindlich definierten Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten
Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem Nachhaltigkeitsrating (sog. „Best-in-Class Konzept“)	– Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestratings von „BB“ gem. MSCI für Wertpapieremittenten während des Berichtszeitraums – Laufende Einhaltung des verbindlich definierten Mindestanteils in Höhe von 35 % an Wertpapieremittenten, die gemäß MSCI als „ESG Leaders“ eingestuft werden (MSCI ESG Rating „AAA“ und „AA“)
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Unternehmen: – Laufende Einhaltung der für Unternehmen im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien – Anzahl der Unternehmen auf der Beobachtungsliste inkl. Monitoring- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Unternehmen während des Berichtszeitraums Staaten: – Laufende Einhaltung der für Staaten im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien
Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung	Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestanteils von 5 % des Fondsvermögens

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich, laufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen ermittelt sich aus zwei Teilmengen:

1. Zum einen handelt es sich nach der Anlagestrategie des Fonds bei einer wirtschaftliche Tätigkeit um eine nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet. Unter den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen werden politische Vorgaben in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht verstanden. Der Fonds ordnet eine solche Wirtschaftstätigkeit nur Wertpapieren von Unternehmen (Aktien und Unternehmensanleihen) zu. Staaten als Emittenten von Anleihen können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten.

Die zentralen Aspekte der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele und damit die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Fonds können wie folgt zusammengefasst werden:

- Klimawandel
- Natürliche Ressourcen
- Grundbedürfnisse
- Selbstbestimmung und Chancengleichheit

Diese Teilmenge der nachhaltigen Investitionen trägt zu den Umwelt- und sozialen Zielen bei, indem das Unternehmen, in das der Fonds investiert, einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leistet. Der Fonds errechnet den positiven Beitrag je Unternehmen aus dem Umsatzanteil derjenigen Wirtschaftstätigkeit mit dem höchsten positiven Beitrag zu einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Je nach Höhe des Umsatzanteils wird dabei entweder das Unternehmen als Ganzes oder nur der Bereich des Unternehmens („Wirtschaftstätigkeit“), der den positiven Beitrag leistet, als nachhaltige Investition berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung zur Quote der nachhaltigen Investitionen ist allerdings, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Für Unternehmen wird der positive Beitrag einer Wirtschaftstätigkeit mit dem SDG Solutions Assessment des externen Anbieters ISS ESG Research (sog. „ISS ESG SDGA“) gemessen.

2. Zum anderen ergibt sich der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds (nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „zweckgebundene Anleihen“). Bei diesen handelt es sich jeweils um verzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse der Emittent zu einem von ihm festgelegten ökologischen und/oder sozialen Zweck verwenden muss. Die einzelnen Arten zweckgebundener Anleihen unterscheiden sich nach dem jeweils zulässigen Verwendungszweck. Green Bonds verwenden die durch die Emission erhaltenen Mittel zur Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter neuer oder bestehender „Grüner Projekte“, welche zu einem Umweltziel beitragen. Die Emittenten von Social Bonds hingegen müssen die durch die Anleihebegebung erhaltenen Mittel zur Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter neuer oder bestehender Projekte, welche eine positive soziale Wirkung erzielen, verwenden. Sustainability Bonds sehen schließlich vor, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten verwendet werden. Emittenten zweckgebundener Anleihen können Unternehmen wie auch Staaten sein.

Diese Teilmenge der nachhaltigen Investitionen trägt folglich zu Umwelt- und sozialen Zielen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bei, indem die Projekte, deren Finanzierung den zweckgebundenen Anleihen zugrunde liegen, einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leisten.

Die Klassifizierung als zweckgebundene Anleihe basiert auf Analysen des Datenproviders Bloomberg. Damit eine zweckgebundene Anleihe als nachhaltige Investition in Frage kommt, muss diese zum einen gemäß Bloomberg die Prinzipien bzw. Richtlinien der ICMA für Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds anwenden und einhalten. Dabei werden die Bestimmung einer Zweckbindung der Emissionserlöse, der Prozess der Bewertung und die Auswahl geeigneter Projekte, die abgesonderte Verwaltung der Erlöse sowie die jährliche Berichterstattung zur Verwendung der Anleiherlöse, welche sämtlich von der ICMA als umzusetzende Merkmale vorgegeben werden, analysiert. Zum anderen muss das ESG Rahmenwerk des jeweiligen Emittenten für die Ausgabe von zweckgebundenen Anleihen, welches eine Erläuterung zur Umsetzung der genannten vier Merkmale zu umfassen hat, gemäß Bloomberg von einem unabhängigen Dritten, wie z.B. einem Wirtschaftsprüfer oder einer Ratingagentur, überprüft worden sein.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keines der ökologischen und sozialen Ziele im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erheblich beeinträchtigen (sog. DNSH-Prüfung), werden die identifizierten Emittenten weiter untersucht.

Die DNSH-Prüfung besteht für Unternehmen, die nachweislich mit ihrer Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leisten, aus drei Schritten und erfolgt immer auf Basis einer Einzeltitelanalyse. Zum einen wird mit Hilfe der ISS ESG SDGA-Datenbank geprüft, ob das Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die mindestens eins der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt. Wird bei einem Unternehmen ein hoher negativer Beitrag („significant obstruction“) festgestellt, wird dieses aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

Der weitere Prüfschritt, der auch für die Einhaltung des DNSH-Prinzips durch die Emittenten zweckgebundener Anleihen Anwendung findet, umfasst auf Emittentenebene die Berücksichtigung der PAI-Indikatoren. Bei Unternehmen wird zudem die Prüfung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgenommen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– **Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für PAI, welche für Unternehmen und Staaten in Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung aufgeführt sind, werden im Rahmen der DNSH-Prüfung ebenfalls eingesetzt, um zu beurteilen, ob der jeweilige Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Indikatoren für PAI aus Anhang I Tabelle 2 und 3 werden derzeit nicht als relevant für den Fonds erachtet und somit nicht berücksichtigt.

Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung zum einen anhand einer Prüfung des Emittenten auf ESG-Kontroversen. Als ESG-Kontroversen gelten von Unternehmen verursachte Ereignisse oder anhaltende Zustände, die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Auf Basis der Daten von MSCI wird jedes Unternehmen, dessen Wertpapiere als nachhaltige Investition in Frage kommen, laufend auf mögliche auftretende Kontroversen überwacht. Aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die gemäß MSCI eine sog. „rote Flagge“ erhalten oder eine „orangefarbene Flagge“ für ein PAI-Thema des Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in welche ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in welche das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

Zum anderen soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie der Verzicht auf Investments in besonders umstrittenen Geschäftstätigkeiten (Ausschluss von Unternehmen mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen).

Bei Staaten, die als Emittenten zweckgebundene Anleihen begeben, soll ebenfalls mittels der Anwendung von Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating), unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“), Staaten, die das Pariser Klimaabkommens nicht unterzeichnet haben sowie Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.

– **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Im Rahmen der DNSH-Prüfung wird anhand der Daten von ISS ESG Research (nachfolgend „ISS“) bewertet, ob das Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, werden aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Im Rahmen der Berücksichtigung der PAI werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Anhand dieser werden mögliche nachteilige Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

Als Pflichtindikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden vom Gesetzgeber für Unternehmen 14 und für Staaten zwei Indikatoren definiert. Diese decken die folgenden Bereiche ab:

- Treibhausgas-Emissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange



Im Rahmen der Berücksichtigung wird regelmäßig und bei jeder Anlageentscheidung verbindlich geprüft, ob der Emittent des Wertpapiers einen negativen Einfluss auf die oben definierten Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsbelange hat bzw. gegen diese verstößt.

Die Umsetzung für Unternehmen erfolgt zum einen anhand einer ESG-Kontroversenprüfung. Auf Basis der Daten von MSCI wird jeder Emittent laufend auf mögliche auftretende ESG-Kontroversen hin überwacht.

Dadurch können Unternehmen identifiziert werden, die direkt durch ihre Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten in eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse verwickelt sind (sog. „rote Flagge“) und damit eine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen. Diese Unternehmen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Für Unternehmen, die eine orangefarbene Flagge von MSCI für ein PAI-Thema des Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung erhalten haben, hat die Gesellschaft Monitoring- und Folgemaßnahmen definiert. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist. Ein Erwerb und Halten von Wertpapieren dieses Emittenten sind zwar zulässig, allerdings kommt das Unternehmen auf die Beobachtungsliste und der negative Einfluss wird näher nach Art und Status des Vorfalles analysiert. In bestimmten Fällen sucht die Gesellschaft auch den aktiven Dialog mit dem Unternehmen, um auf dieses einzuwirken und Verbesserungsmaßnahmen zur ESG-Kontroverse voranzutreiben.

Zum anderen soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen.

Bei Staaten als Emittenten von Anleihen erfolgt die Umsetzung anhand von Ausschlusskriterien, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind. Dies sind der Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“) und Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung der negativen Auswirkungen einer Investitionsentscheidung auf Umwelt und Gesellschaft. Informationen über die PAI sind im Anhang zum Jahresbericht des Fonds verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein Mischfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und wird aktiv gemanagt. Der Schwerpunkt liegt auf europäischen Anleihen. Im Rahmen der Anlagestrategie muss der Fonds fortlaufend mehr als 80 Prozent des Fondsvermögens in Wertpapiere investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Emittenten können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Die ökologischen und sozialen Merkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Weitere Details zur Anlagestrategie des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ sowie der nachfolgenden Frage in diesem Anhang.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird gewährleistet, dass insbesondere die Direktinvestitionen, d.h. Aktien und Anleihen, mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten

Der Fonds arbeitet zur Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie mit Ausschlusskriterien. So wurden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen. Die Ausschlusskriterien entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“, Punkt 1 weiter oben. Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch Einbeziehung verschiedener Indikatoren der externen Datenanbieter MSCI und ISS und wird vor sowie während der Investitionsphase durchgeführt. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem Nachhaltigkeitsrating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Darüber hinaus werden anhand detaillierter Nachhaltigkeitsratings diejenigen Emittenten herausgefiltert, die in ihrer jeweiligen Branche hinsichtlich ökologischer und sozialer Aspekte sowie den Grundsätzen guter Unternehmensführung vergleichsweise gut bewertet sind (sog. Best-in-Class Konzept, „Positiv-Screening“-Strategie). Die Kriterien für Aktien, Unternehmensanleihen und Staaten, als Emittenten von Anleihen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“, Punkt 2 weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Dieses verbindliche Element gilt nur für Direktinvestitionen (Aktien und Anleihen), für die ESG-Daten vorliegen. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Des Weiteren werden im Rahmen der Anlagestrategie die PAI-Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich zudem, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung in Höhe von 5 Prozent seines Vermögens zu halten. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von ISS und Bloomberg. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Aspekt gute Unternehmensführung wird im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI bewertet. Dabei werden zum einen Kriterien guter Unternehmensführung bei der Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Relevante Nachhaltigkeitsrisiken“). Zudem wird über die ESG-Kontroversenprüfung im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und dem verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem Verstoß gegen die UN Global Compact Prinzipien sichergestellt, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen eingehalten werden.

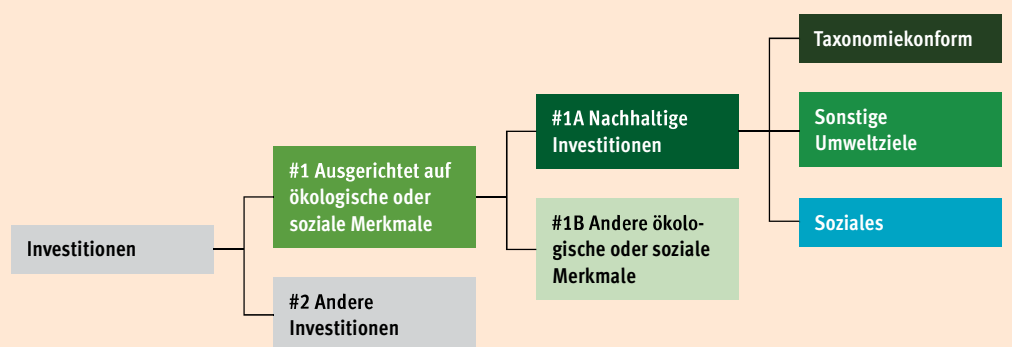
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 80 Prozent des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände, die #1 des nachstehenden Diagramms zuzuordnen sind. Diese Investitionen werden zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 Prozent seines Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Der Fonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die konform mit den Kriterien der EU-Taxonomie sind (Kästchen „Taxonomiekonform“ des nachstehenden Diagramms).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird nicht durch den Einsatz von Derivaten angestrebt. Derivate fallen in die Kategorie „Andere Investitionen“ (#2 des vorstehenden Diagramms).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

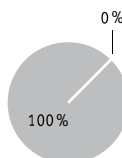
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

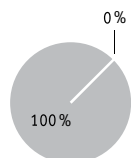
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß EU-Taxonomie an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist ein positiver Beitrag zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, die sowohl Umwelt- wie auch soziale Ziele umfassen. In diesem Rahmen wird der Anteil der nachhaltigen Investitionen flexibel gesteuert. Ein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wird nicht angestrebt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist ein positiver Beitrag zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, die sowohl Umwelt- wie auch soziale Ziele umfassen. In diesem Rahmen wird der Anteil der nachhaltigen Investitionen flexibel gesteuert. Ein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen wird nicht angestrebt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds darf aufgrund seiner Anlagestrategie in eine Vielzahl von Vermögensgegenstände investieren. Neben Direktinvestitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie Staaten können hierzu im Rahmen der Anlagegrenzen auch aktiv und passiv gemanagte Zielfonds, Derivate und Bankguthaben zählen. Die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführten verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie gelten für die Direktinvestitionen des Fonds, d.h. für Aktien und Anleihen.

Zu den „Anderen Investitionen“ (#2 in dem vorstehenden Diagramm) zählen alle Investitionen, die nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds genügen und damit nicht der Kategorie #1 zugeordnet werden können. Hierzu gehören Zielfonds, die bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens zulässig sind und zu Diversifikationszwecken beigemischt werden können, Derivate zur effizienten Portfoliosteuerung und Absicherungszwecken sowie Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Wertpapiere investiert werden, für die keine ESG Daten vorhanden sind. Es wird nicht erwartet, dass die „Anderen Investitionen“ die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds beeinträchtigen. Es gibt für diese keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter

www.meag.com/Offenlegung/Nachhaltigkeit/FR_Art_10_SFDR.pdf

oder als Zusammenfassung unter:

www.meag.com/Offenlegung/Nachhaltigkeit/FR_SUM_Art_10_SFDR.pdf

